

Abwasserreglement

AB

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Beizug Dritter	Art. 2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3
Abwasseranlagen	Art. 4
Private Abwasseranlagen	Art. 5
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6
Versickerung	Art. 7
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8
Landwirtschaftsbetriebe	Art. 9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 10
Erstellung durch die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen	Art. 11
Anschluss	Art. 12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 13
Unterhalt	Art. 14
Stand der Technik	Art. 15
Zuständigkeit	Art. 16

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 17
Gesuche	Art. 18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19
Verfahrensvorschriften	Art. 20
Kontrolle und Abnahme	Art. 21
Leitungskataster	Art. 22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art. 23
Gemeinderechnung	Art. 24
Private Abwasseranlagen	Art. 25

2. Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge

Grundsatz	Art. 26
Gebäudebeitrag	Art. 27
Gebäudemehrwertbeitrag	Art. 28
Nachzahlungen Ersatzbauten	Art. 29
Rechnungsstellung und Fälligkeit der Beiträge	Art. 30
Sonderfälle	Art. 31

3. Gebühren

Gebührenanteile	Art. 32
-----------------	---------

SCHMUTZWASSERGEBÜHR

Allgemein	Art. 33
Betriebe	Art. 34
Herabsetzung	Art. 35

AB

ENTWÄSSERUNGSGEBÜHR

Allgemein	Art. 36
Ausserhalb der Bauzonen	Art. 37
Herabsetzung	Art. 38

Gebührenansätze	Art. 39
-----------------	---------

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Gesetzliches Pfandrecht	Art. 40
Mehrwertsteuer	Art. 41

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 42
Ausnahmebewilligungen	Art. 43

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 44
Übergangsbestimmungen	Art. 45
Vollzugsbeginn	Art. 46
Fakultatives Referendum	Art. 47

AB

Abwasserreglement

Das Gemeindeparlament erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sowie gemäss Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes Abwasserreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Wil.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2

Der Stadtrat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3

Der Stadtrat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagen betreibenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

AB

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Stadtrat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Der Stadtrat kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin erstellte Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

Art. 6

Die Baukommission kann Inhaber und Inhaberinnen einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die von Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

Art. 7

Die Baukommission entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

AB

Sickerwasser aus
Deponien

Art. 8

Die Baukommission sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 9

Die Baukommission:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch
die Gemeinde

Art. 10

Der Stadtrat schafft soweit notwendig die Grundlagen für ein Erschliessungsprogramm und plant auf dessen Grundlage die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vorausschauend.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Stadtrat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die
Grundeigentümer und
Grundeigentümerinnen

Art. 11

Das Recht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zur vorläufigen Erstellung der Kanalisation auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 12

Die Baukommission entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichen Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Be-

AB

nützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Die Baukommission kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Sie entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 13

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 14

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

- Sanierungen privater Anschlussleitungen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitung einmündet, zu erfolgen.
- Bei Baugesuchen vorhandener Bauten und Anlagen ist für die Liegenschaftsentwässerung der Nachweis für einen guten und betriebsbereiten Zustand zu erbringen oder ein Sanierungsobjekt einzureichen.

Stand der Technik

Art. 15

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 16

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Verfügungen für öffentliche Abwasseranlagen und die Baukommission diejenigen für private Abwasseranlagen.

AB

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 17

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung der Baukommission Errichtung und Änderung von:

- a) privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks erdverlegt und im Gebäudeinnern;
- d) vorübergehend stationierte Tankanlagen.

Gesuche

Art. 18

Für Gesuche zum Bau privater Abwasseranlagen sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 19

Die Baukommission prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 20

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes.

Kontrolle und Abnahme

Art. 21

Dem Tiefbauamt Wil sind alle erstmaligen Inbetriebnahmen von privaten Abwasseranlagen nach Abschluss der Kanalisationsarbeiten zur Schlusskontrolle zu melden. Für die Schlusskontrolle kann das Tiefbauamt die Modalitäten in einer Richtlinie festlegen.

AB

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden. Mit der Abnahme der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren gewässerschutzkonforme Tauglichkeit.

Leitungskataster

Art. 22

Gesuchstellende haben dem Tiefbauamt zur Schlusskontrolle einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 23

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:

- a) einmalige Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen;
- b) einmalige Beiträge für neue öffentliche Verkehrsanlagen und Erweiterungen von öffentlichen Verkehrsflächen
- c) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen
- d) Abgeltungen von Bund und Kanton
- e) Abgeltungen der angeschlossenen Gemeinden

Gemeinderechnung

Art. 24

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Private Abwasseranlagen

Art. 25

Private Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt inklusive dem Anschluss an das öffentliche Kanalnetz obliegen den Eigentümern und Eigentümerinnen privater Abwasseranlagen.

AB

2. Gebäude- und Gebäudemehrwertbeiträge

Grundsatz

Art. 26

Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Gebäudebeitrag und bei baulichen Wertvermehrungen ein jeweiliger Gebäudemehrwertbeitrag zu bezahlen.

Für jede neue Verkehrsanlage, die über die Kanalisation entwässert wird, ist ein einmaliger Beitrag von 10 Franken je Quadratmeter versiegelter Fläche zu bezahlen.

Gebäudebeitrag

Art. 27

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder wird, ist ein einmaliger Beitrag von 15 Promille des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Gebäudemehrwertbeitrag

Art. 28

Werden an bestehenden Bauten und Anlagen Umbauten oder bauliche Erweiterungen vorgenommen, so ist für die Wertvermehrung von mehr als 50'000 Franken der Gebäudemehrwertbeitrag zu entrichten.

Die Wertvermehrung entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaues aufgewerteten Neuwertes und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert nach der Bauvollendung.

Nachzahlungen Ersatzbauten

Art. 29

Bei Bauten und Anlagen, die innerhalb von 5 Jahren seit Zerstörung oder Abbruch wieder aufgebaut werden, werden Art. 27 und 28 sachgemäss angewendet.

Rechnungsstellung und Fälligkeit der Beiträge

Art. 30

Bei Neu-, Ersatz-, Erweiterungs- und Umbauten werden 15 % von 80 % des voraussichtlichen Bauzeitwertes mit dem Baubeginn erhoben.

AB

Sobald eine rechtskräftige Schätzung des Neuwertes nach den Vorschriften über die Gebäudeversicherung vorliegt, wird in Anwendung von Art. 27 und 28 der Restbetrag zur Zahlung fällig.

Für Bauten und Anlagen, die keinen Neuwert aufweisen, wird der Restbetrag aufgrund der Erstellungskosten mit dem Bezug respektive der Inbetriebnahme fällig.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Sonderfälle

Art. 31

Die Baukommission kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer und der Grundeigentümerin durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen. Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge- oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude;
- c) Bauliche Aufwendungen zur Versickerung oder Speicherung von unverschmutztem Abwasser - dafür werden anteilmässig nach Wasserart, Wassermenge und Wasserverschmutzung Beitragsermässigungen gewährt.

3. Gebühren

Gebührenanteile

Art. 32

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

- a) Schmutzwassergebühr nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht ca. 70 %
- b) Entwässerungsgebühr nach zonengewichteter Grundstücksfläche ca. 30 %

Schmutzwassergebühr Allgemein

Art. 33

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

AB

Die Gebühr ist auch für den zu Schmutzwasser werdenden Wasseranteil geschuldet:

- wenn das Frischwasser aus privaten Beschaffungsanlagen bezogen wird;
- wenn der Bezug aus Meteorwasser-Speicheranlagen erfolgt.

Die massgebenden Wassermengen sind zulasten der Verursachenden zu messen. Wird der Gebrauch von Regenwasser nicht gemessen, wird die Nutzung von Regenwasser in Hausinstallationen mit 40 % Zuschlag zum Frischwasserbezug aufgerechnet.

Betriebe

Art. 34

Bei Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser, das durch seine Eigenart den Betrieb der Abwasseranlagen beeinträchtigt oder Mehrkosten verursacht, wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Industrie- und Gewerbebetriebe können verpflichtet werden, Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Herabsetzung

Art. 35

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Menge von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten und die Möglichkeit der Nutzung von Meteorwasser als Brauchwasser ausschöpfen, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Gebührenpflichtige können einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Entwässerungsgebühr Allgemein

Art. 36

Für jedes Grundstück, welches an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist eine Gebühr nach dem zonenspezifischen Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche des Grundstücks zu entrichten. Der zonenspezifische Faktor beträgt in der:

AB

- Wohnzone W1	0,4
- Wohnzone W2	0,5
- Wohnzone W3	0,6
- Wohnzone W4	0,7
- Wohn-Gewerbe-Zone WG3	0,8
- Altstadtzone A	1,0
- Kernzone K	1,0
- Gewerbe-Industriezone GI	1,1
- Industriezone I	1,1
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeZ	0,8

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr entsprechend erhöht werden.

Ausserhalb der Bauzonen

Art. 37

Die Gebühr wird ausserhalb der Bauzonen nur erhoben, wenn die öffentliche Kanalisation auch der Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers dient.

Die Bemessung erfolgt aufgrund der von den Gebäuden erfassten Flächen nach dem zonenspezifischen Faktor von 1,50.

Bei Parzellen im übrigen Gemeindegebiet von mindestens 10'000 Quadratmeter und offener Überbauung ist die Entwässerungsgebühr aufgrund der Dachflächen mit einem zonenspezifischen Faktor von 1,50 zu erfassen.

Herabsetzung

Art. 38

Die Entwässerungsgebühr wird um die Hälfte herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstückes:

- a) in ein echtes Versickerungsbauwerk eingeleitet wird;
- b) über eine Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine Speicheranlage als Brauchwasser in Hausinstallationen verwendet wird.

Die Gebühr wird nicht herabgesetzt, wenn das Dachwasser direkt oder über eine Retentionsanlage in die Kanalisation eingeleitet wird.

AB

Als echte Versickerungsbauwerke gelten humusierete Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Gebührenansätze

Art. 39

Der Stadtrat erlässt den Gebührentarif.

Gemeinsame Vorschriften

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 40

Für die einmaligen Beiträge an den Gewässerschutz besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Mehrwertsteuer

Art. 41

Die Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 42

Die Baukommission übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Sie trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Ausnahmebewilligungen

Art. 43

Die Baukommission kann von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

AB

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 44</u> Das Kanalisationsreglement vom 15. Oktober 1979 und das Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 22. Dezember 1977 werden aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	<u>Art. 45</u> Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu behandeln. Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglementes fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Reglementes über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 22. Dezember 1977 abzurechnen.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 46</u> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.
Fakultatives Referendum	<u>Art. 47</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Stadt Wil	
Armin Eugster Parlamentspräsident	Armin Blöchliger Sekretär

Dieses Abwasserreglement unterstand vom 18. November bis 17. Dezember 1998 dem fakultativen Referendum.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. April 1999.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.